

Bern, 07. Februar 2018

lic.iur. Rechtsanwalt
Werner Amrein
Bridelstrasse 92
3008 Bern

079/ 109 85 68
wernercol@gmx.net

Eingetragen im bernischen Anwaltsregister

Einschreiben

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

2017. POM.781 Mp

Zuständiger Sachbearbeiter: M. Portmann, Rechtsanwalt

Beschwerdesache

**Alice Kropf, Obere Hauptgasse 26, 3600 Thun, vertreten durch lic.iur.
Werner Amrein, Rechtsanwalt, Bridelstrasse 92, 3008 Bern;**

gegen

**Kantonspolizei Bern, Polizeikommando, Waisenhausplatz 32, Postfach,
3001 Bern;**

Verfügung vom 29. Januar 2018

**Gesuch um Zustellung des Aktendossiers (ohne Vorakten) und Gesuch um
Fristerstreckung zur Einreichung der Schlussbemerkungen bis zum 9. März
2018 (Poststempel)**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Portmann

Bezugnehmend auf Ihre Verfügung vom 29. Januar 2018 teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Gesuch um Zustellung des Aktendossiers („ohne Vorakten“)

Ich ersuche Sie höflich mir das von Ihnen erwähnten Aktendossier („ohne Vorakten“), welches Sie mir aushändigen dürfen in den nächsten Tagen zur Einsichtnahme zuzustellen. Ich möchte mir ein Bild davon machen können, welche Dokumente sich überhaupt in diesem Aktendossier befinden.

Aufgrund der Eingabe des Polizeikommandos der Kantonspolizei Bern habe ich den Eindruck erhalten, dass der Hinweis auf die öffentliche Sicherheit sehr strapaziert wird und somit praktisch eine vollständige Einschränkung betreffend die Herausgabe von Polizeiakten gefordert wird.

Im vorliegenden Fall möchte die Beschwerdeführerin bzw. das 1. Mai-Komitee die gewünschten Informationen gerade deshalb, um den 1. Mai sicher und ohne Ausschreitungen feiern zu können. Dies sollte auch im Interesse der Polizeiorgane sein. Die an den Tag gelegte Skepsis bzw. das spürbare Misstrauen gegenüber einer unverdächtigen, transparenten und seit Jahrzehnten anerkannten Organisation bzw. Institution ist nicht nachvollziehbar.

Im Falle, dass dieser Rechtsstreit mit einem Entscheid erledigt werden muss bzw. bezüglich der Aushändigung von sachdienlichen Unterlagen keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, beantragte ich, dass im Beschwerdeentscheid dargelegt wird, weshalb sich ein 1. Mai-Komitee als Interessengemeinschaft, welcher der Form einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 533 ff. entspricht, nicht auf das Informationsgesetz berufen können sollte.

2. Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Schlussbemerkungen bis zum 9. März 2018

Da ich den Umfang des Aktendossiers nicht abschätzen kann und ab kommenden Samstag, 10. Februar 2017 ferienabwesend bin, ersuche ich Sie höflich mir die Frist zur Einreichung allfälliger Schlussbemerkungen bis **zum 9. März 2018** zu erstrecken.

Ich wäre Ihnen sodann dankbar, wenn Sie mir das Aktendossier mit dem Entscheid über das Gesuch um Fristerstreckung **per 19. Februar 2018** zustellen könnten, weil ich während der Ferienabwesenheit keine eingeschriebenen Sendungen auf der Post abholen kann.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme, danke Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen bzw. die Gutheissung des Fristerstreckungsgesuchs.

Freundliche Grüsse

lic.iur. Werner Amrein, Rechtsanwalt

Kopie zur Kenntnisnahme:

Alice Kropf (per E-Mail)